



Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mitteilung der Verweigerung des Netzzugangs gem. § 20 Abs. 2 EnWG

Das Formular sollte rechtzeitig vor der entgeltigen Verweigerung des Netzzugangs der Landesregulierungsbehörde übermittelt werden

**Mitteilender
Netzbetreiber**
(Name, Sitz und Netz-
betreibernummer)

**Ansprechpartner
bei Rückfragen:**
(Name, Telefon-Nr.,
Email-Adresse)

Die Verweigerung
bezieht sich auf
(bitte ankreuzen)

- Gasverteilernetz
 Stromverteilernetz

Hinweis:

Bei Verweigerung des Zugangs sowohl
zum Gasverteiler- als auch zum Stromverteilernetz
sind **2 Mitteilungen** an die LRegB abzugeben.

**Netzzugangs-
begehrender:**
(Name, Adresse, Ort
ggf. Ansprechpartner)

Zeitpunkt ab/zu dem der Netzzugang verweigert werden soll

Zeitraum des angefragten bzw. bisherigen Netzzugangs

Anzahl der Ausspeisepunkte

Anzahl der Entnahmestellen

Anzahl der betroffenen Kunden, die in die Ersatzversorgung
übernommen werden sollen (ggf. Abschätzung)

**Begründung
Zugangsver-
weigerung**
gem. § 20 Abs. 2,
Satz 1 u. 2 EnWG

Betreiber von Energieversorgungsnetzen können den Netzzugang verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Nach dem Ausfüllen bitte elektronisch an die Landesregulierungsbehörde senden: **LRegB@um.bwl.de**